

# RS Vwgh 1998/11/18 96/03/0351

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs2;

GewO 1994 §91 Abs2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/03/0352 E 18. November 1998

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/01/24 94/04/0221 2 (hier nur betreffend die Frage der Bekämpfbarkeit der Aufforderung im Grunde des § 91 Abs 2 GewO 1994)

## Stammrechtssatz

Die Aufforderung im Grunde des § 91 Abs 2 GewO 1994 hat der Gewerbeentziehung nach dieser Gesetzesstelle voranzugehen und stellt insofern eine Voraussetzung für diese dar. Diese Aufforderung ist mangels eines rechtserzeugenden oder rechtsfeststellenden Inhalts kein Bescheid. Dem Rechtsschutzbedürfnis dessen, dem bei nicht fristgerechter Befolgung der Aufforderung die Gewerbeberechtigung entzogen wird, ist jedoch Rechnung getragen, wenn er die Rechtmäßigkeit der Aufforderung, also auch die hierfür bestimmenden Gründe, im sodann folgenden Entziehungsverfahren geltend machen sowie den (allenfalls) ergangenen Entziehungsbescheid (auch) aus diesen Gründen im Rechtsmittelweg bekämpfen kann. Aus dem - im oben dargestellten Sinne - akzessorischen Charakter einer Entziehung nach § 91 Abs 2 GewO 1994 folgt aber auch, daß diese nicht (wie hier im Instanzenzug) auf einen Entziehungstatbestand gegründet werden darf, der nicht Gegenstand der vorausgegangenen Aufforderung war.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensanordnungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996030351.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)